

**Antrag 119/I/2026****Forum Netzpolitik****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Grundrechte nicht unter den Omnibus kommen lassen**

- 1 Die SPD-Mitglieder der Bundesregierung und die SPD-
- 2 Mitglieder der S&D-Fraktion im EU-Parlament setzen
- 3 sich dafür ein, dass die Grundrechte auf informationelle
- 4 Selbstbestimmung, auf Schutz der Privatsphäre, auf Ach-
- 5 tung des Privat- und Familienlebens und des Schutzes per-
- 6 sonenbezogener Daten nicht abgeschwächt werden.
- 7
- 8 Die SPD-Mitglieder der Bundesregierung und die SPD-
- 9 Mitglieder der S&D-Fraktion im EU-Parlament wirken dar-
- 10 auf hin, dass mittels dieses Grundrechtsschutzes auch
- 11 gleichzeitig die wirtschaftlichen Interessen der Verbrau-
- 12 cher\*innen gewahrt bleiben. Dabei ist unter anderem dar-
- 13 auf hinzuwirken,
- 14 • dass die Anpassung der Definition personenbezoge-
- 15 ner Daten in Bezug auf pseudonymisierte Daten, die
- 16 durch zusätzliche Informationen wieder einer natü-
- 17 rlichen Person zugeordnet werden können, maß-
- 18 voll geschieht und im Kern solche Daten weiterhin
- 19 als Informationen über eine identifizierbare natürli-
- 20 che Person anzusehen sind;
- 21 • dass besondere Kategorien personenbezogener Da-
- 22 ten nach Art. 9 Datenschutzgrundverordnung wei-
- 23 terhin als solche zu bewerten sind, auch wenn ein
- 24 Datenverarbeiter diese lediglich aufgrund vermeint-
- 25 licher Interessen oder Merkmale ermittelt;
- 26 • den Anspruch auf Auskunft über die zur eige-
- 27 nen Person gespeicherten personenbezogenen Da-
- 28 ten nicht eingeschränkt wird. Eine diskutierte Miss-
- 29 brauchsklausel, die Auskunftersuchen als miss-
- 30 bräuchlich ansieht, wenn sie anderen Zwecken als
- 31 dem Schutz der Daten dienen, ist grundsätzlich
- 32 abzulehnen. Der Auskunftsanspruch ist das eine
- 33 wesentliche Element, mit dem Verbraucher\*innen
- 34 nicht nur die Einhaltung ihrer Grundrechte, sondern
- 35 auch die Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen
- 36 gegenüber anderen Wirtschaftsakteuren erreichen
- 37 können (z.B. im Versicherungswesen oder bei Kredit-
- 38 vergaben);
- 39 • keine uferlose Möglichkeit zur Verarbeitung ge-
- 40 speicherter Daten zu anderen als den ursprüngli-
- 41 chen Zwecken zuzulassen, indem die Definition z.B.
- 42 von „Forschungszwecken“ unverhältnismäßig aus-
- 43 geweitet wird;
- 44 • dass das Training von KI-Systemen mit personenbe-
- 45 zogenen Daten nicht als berechtigtes Interesse von
- 46 Konzernen gewertet wird, sondern weiterhin eine
- 47 Einwilligung der betroffenen Person erfordert.

